

Merkblatt zu den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ (NfL 2023-1-2792)



Nicht gewerblicher Flugbetrieb	Einstufungskriterien	Löschmittel	Rettungsausrüstung	Alarmplan	Personal
	Flugplätze, an denen nicht gewerblicher Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen <u>bis</u> 2.000 kg MTOM	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) frei zugänglich - zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verbandkasten VK DIN 14142 - ein Hebel- und Brechwerkzeug (z.B. „Halligan-Tool“) - ein Gurttrennmesser - eine Feuerwehraxt (DIN 14900) - eine Handblechschere - eine Handmetallsäge - ein langhebeliger Bolzenschneider / Drahtseilschneider - ein Einreißhaken mit Stiel (DIN 14851) - eine Löschdecke (DIN 14155-L) - zwei Decken - 2 Paar Schnittschutzschuhe DIN EN 388 Gr. 9 oder 10 	Alarmplan zur Benachrichtigung der zur Brandbekämpfung, Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Landeplatzes heranzuziehenden Kräfte (z.B. allgemeine Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus)	Anforderungen an die Bereitstellung von Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bestehen <u>nicht</u> . Gleichwohl sollen Betriebsangehörige des Flugplatzes in die vorgehaltene Ausrüstung und in den Alarmplan eingewiesen sein.
Flugplätze, an denen nicht gewerblicher Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen <u>über</u> 2.000 kg MTOM	<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein 50 Liter Schaumlöschgerät oder - ein 50 kg Pulverlöschgerät 				

Gewerblicher Flugbetrieb	Einstufungskriterien	Löschmittel* Jeweils ein Haupt- und Zusatzlöschmittel	Rettungsausrüstung und Reaktionszeit*	Erforderliche Einsatzkräfte, Schutzausrüstung und Ausbildung*	Notfallplan und Notfallübung*
	<p>Flugplätze, an denen</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßig monatlich mehr als 60 Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen stattfinden, deren MTOM mehr als 5.700 kg beträgt <p>und/ oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßig gewerblicher Luftverkehr mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen gemäß Artikel 3 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2018/11392 stattfinden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaum der Leistungsklasse A: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasser: 1000 L ▪ Ausstoßrate Schaumlösung (L/min): 800 - Schaum der Leistungsklasse B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasser: 670 L ▪ Ausstoßrate Schaumlösung (L/min): 550 - Schaum der Leistungsklasse C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasser: 460 L ▪ Ausstoßrate Schaumlösung (L/min): 360 - Zusatzlöschmittel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pulver (kg): 90 ▪ Ausstoßrate (kg/Sekunde): 2.25 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Ein Einsatzfahrzeug</u> mit oben genannter Rettungsausrüstung oder gemäß TRA - Eintreffen des Einsatzfahrzeuges innerhalb von 3 Minuten nach Alarmauslösung an jedem Punkt der Flugbetriebsflächen mit min. Abgabe 50% der geforderten Ausstoßrate; nachfolgende Einsatzfahrzeuge zur Bereitstellung der insgesamt geforderten Löschmittelmenge dürfen nicht später als 4 Minuten nach der Alarmauslösung ankommen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Einsatzkräfte oder gemäß TRA - Feuerwehrhelm - Feuerfeste Jacke - Feuerfeste Hose, - Feuerwehrhandschuhe - Feuerwehrtiefel - Einweisung in die Luftbrandbekämpfung - Schulung alle zwei Jahre in Anlehnung an den Inhalten des Anhangs 3 der NfL 2023-1-2792 - Regelmäßige Übungen zur Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallplan gemäß oben genanntem Alarmplan - Anfahrtsübung mit der örtlichen Feuerwehr und den örtlichen medizinischen Rettungskräften in Abständen von höchstens zwei Jahren in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde

* Beispielhaft für Flugplatzkategorie 2



Erläuterungen:

- „Betriebsangehörige des Flugplatzes“ sind solche Personen, die regelmäßig am Flugplatz während des Betriebs von Luftfahrzeugen anwesend sind (z.B. Mitarbeiter des Flugplatzbetreibers oder von ansässigen Unternehmen, Mitglieder von ansässigen Vereinen oder Mieter).
- Gemäß Art. 3 Nr. 24 der VO (EU) Nr. 2018/1139 umfasst gewerblicher Luftverkehr den Betrieb von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen (CAT OPS). Flüge von gewerblichen Ausbildungsorganisationen fallen nicht hierin.
- Als regelmäßiger Verkehr gilt solcher, der ohne vorherige Anmeldung, innerhalb der genehmigten Betriebsgrenzen des Flugplatzes und innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes durchgeführt werden kann. Auch wenn nur zu festgelegten Zeiten oder vereinzelt gewerblicher Luftverkehr erfolgt, ist ein ICAO-konformer Feuerlösch- und Rettungsdienst gemäß Nummer 5 der NfL 2023-1-2792 herzustellen. Dabei obliegt es grundsätzlich Ihrer Entscheidung, inwieweit gewerblicher Luftverkehr einer Anmeldepflicht (O/R) unterliegt.
- Grundsätzlich haben Sie im Falle der Erforderlichkeit eines ICAO-konformen Betriebs die Option, mittels einer Task-Ressource-Analyse (TRA) die Feuerlöschkategorie anhand der vorhandenen Flugplatzstruktur, Personalstärke, Art des Equipments u.v.m. individuell auf Ihren Flugplatz „zuzuschneiden“ (s. auch Kapitel 10.5 des ICAO Airport Service Manual (Doc 9137) Part 1). Maßgebliche Voraussetzung hierfür ist ein prüffähiges Konzept.
- Auf das ständige Vorhalten eines Einsatzfahrzeuges kann verzichtet werden, wenn der Platzhalter gegenüber der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar darlegen kann, dass in Zeiten mit gewerblichem Luftverkehr ein Feuerwehrfahrzeug mit der erforderlichen Ausrüstung/ Ausstattung am Flugplatz einsatzbereit ist.
- Die entsprechende Flugplatzkategorie kann um eine Flugplatzkategorie reduziert werden, wenn die maßgeblichen Luftfahrzeuge der höchsten Kategorie, die den Flugplatz normalerweise nutzen, in den drei verkehrsreichsten aufeinander folgenden Monaten weniger als 700 Flugbewegungen verursachen.
- Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich 15 Minuten vor und nach dem geplanten Flugbetrieb die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsdienste des Flugplatzes bereitgestellt werden müssen.
- Hat der Ausfall von Personal oder vorgehaltener Technik eine Reduktion der veröffentlichten Feuerlöschkategorie des Flugplatzes zur Folge, ist dies unverzüglich durch den Flugplatzhalter per NOTAM und soweit möglich per Flugfunk bekannt zu geben.
- Ferner ist die Veröffentlichung des Umfangs des bereitgestellten Feuerlösch- und Rettungsdienstes in der AIP bekanntzugeben. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf!